



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01247**
Datum: 04.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.06.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA
BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2019**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) - nämlich der Saalesparkasse - ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 8 des Sparkassengesetzes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Zuständigkeit

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bleibt auch nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) vorbehalten.

Die **geänderte Hauptsatzung** mit ihren Regelungen in § 6 Abs. 4 Ziffer 5 und 6 findet auf die Anstalt des öffentlichen Rechts **keine Anwendung**.

Eine **Weisung** im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA richtet sich an Unternehmen in Privatrechtsform. Bei der BMA handelt es sich um eine Anstalt **öffentlichen** Rechts (vgl. dazu § 6 Abs. 4 Ziffer 5 der Hauptsatzung).

Ein **Gesellschafterbeschluss** im Sinne von § 6 Abs. 4 Ziffer 6 der Hauptsatzung ist ebenfalls **nicht zu fassen**, da die Stadt nicht Gesellschafterin, sondern **Gewährträgerin der Anstalt** ist.

Den städtischen Gremien kann bei der Erörterung des Beschlussvorschlages zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder sowohl über den Jahresabschluss als auch über die Verwendung der Transferzahlungen berichtet werden.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2019 hat der Verwaltungsrat im Wege einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren am 31. März 2020 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes ist für die BMA analog anwendbar. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2019 der BMA

Aufgrund des berechtigten Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2019 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Bericht zum Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der BMA von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. **Anlage 2**)
- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2019 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- von den gezahlten **Transferaufwendungen** der Stadt von 1.040 TEUR Finanzmittel in Höhe von 51 TEUR nicht verwendet wurden, was zu einem Gewinn in derselben Höhe führte,
- die budgetierten Betriebskosten von 1.060 TEUR sind zu 71 TEUR nicht ausgeschöpft worden, und
- die **Finanzierung der Investitionen** (außer Finanzanlagen) von 9 TEUR aus den erhaltenen Transferzahlungen der Stadt über eine aufwandswirksame Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse erfolgt ist.

Der Jahresgewinn beruht auf Einsparungen, die sich auf Personalkosten und auf Sachkosten verteilen.

Die **Personalkosten** mit 824 TEUR unterschreiten den Planansatz um 38 TEUR. Neben dem Generationenwechsel wirken sich die Einstellung eines neuen Beteiligungsmanagers nach der Bestellung des Stelleninhabers zum Vorstand der BMA, die geringer als geplante Zuführung zur Pensionsrückstellung für den Gründungsvorstand und eine nicht ganzjährig besetzte Stelle „geringfügig Beschäftigte“ aus.

Die **Sachkosten** blieben insbesondere aufgrund niedrigerer Verbrauchs- und Preisentwicklungen bei den Verwaltungs- und Energiekosten hinter den Erwartungen zurück (-33 TEUR im Saldo). Die Unterschreitung insbesondere des Budgets für „Rechts- und Beratungskosten“ beruht auf den geplanten aber nicht im erwarteten Umfang angefallenen (Steuer-)Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbarkeit der städtischen Transferzahlungen. Die endgültige Entscheidung des Finanzamtes steht bislang noch aus, so dass dafür weder Steuerberatungsleistungen noch Kosten für eine rechtsanwaltliche Vertretung (bei Einspruch) in Anspruch genommen werden mussten.

Zur **Ergebnisverwendung** hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Jahresgewinn 2019 von 51 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen, um die Finanzierung der Anstalt in Folgejahren abzusichern.

Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht getroffen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat in seinem **Feststellungsvermerk** (vgl. **Anlage 4**) hervorgehoben, dass Buchführung und Jahresabschluss der BMA den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Verwaltungsrat der BMA hat im Wege einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren am 31. März 2020 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst**:

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 686.093,11 EURO und einem Jahresgewinn von 50.571,03 EURO wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 50.571,03 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Vorstand, Herrn Christian Heine, wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Bericht zum Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der BMA von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2019

Anlage 4 - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes